



Finanzamt München - Abteilung II / III

Bearbeitungsstelle Straubing

Finanzamt München Abt. II / III - Bearbeitungsstelle Straubing
Hans-Adlhoch-Str. 29, 94315 Straubing

Herrn
Botschaftsrat f. Handelsangelegenheiten
Mag. Hans Kausl
Österreichische Botschaft-Handelsabteilung
Stauffenbergstr. 1
10785 Berlin

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎089 1252 - 0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	AV57	2707	Herr Rother	313	09.01.2013

Ihre Anfrage vom 04.12.2012 zur grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen zwischen Österreich und Deutschland

Sehr geehrter Herr Mag. Kausl,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Taxen und Mietwagen zwischen Österreich und Deutschland nehme ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern wie folgt Stellung:

1. Steuerbarkeit der Personenbeförderung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 USt)

Eine Personenbeförderung wird – unabhängig von einer Unternehmereigenschaft des Abnehmers (vgl. Abschn. 3b.1 Abs. 1 UStAE) – gemäß § 3b Abs. 1 S. 1 UStG dort ausgeführt, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird. Erstreckt sich eine solche Leistung nicht nur auf das Inland (§ 1 Abs. 2 UStG), ist folglich nur der Teil der Leistung im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), der auf das Inland entfällt (§ 3b Abs. 1 S. 2 UStG). Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens werden gemäß § 3b Abs. 1 S. 4 UStG i.V.m. §§ 2 bis 7 UStDV von diesem Grundsatz Ausnahmen zugelassen.

Die in ihrer Anfrage genannte Ausnahme ist der § 5 S. 1 UStDV (vgl. Abschn. 3b.1 Abs. 12 S. 1 UStAE), wonach bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen inländische Streckenanteile, die in einer Fahrtrichtung nicht länger als zehn Kilometer sind, als ausländische Beförderungstrecken anzusehen sind, sofern die Personenbeförderung nicht von und zu den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten erfolgt (§ 5 S. 2 UStDV; Abschn. 3b.1 Abs. 12 S. 2 und Abs. 13 UStAE). Nach § 46 PBefG (vgl. Abschn. 3b.1 Abs. 12 S. 3 UStAE) umfasst der „Gelegenheitsverkehr mit

...

Hausanschrift: Hans-Adlhoch-Str 29 94315 Straubing	Öffnungszeiten: Servicezentrum München, Deroyst. 6 Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag Freitag	Bankinstitut Bay. Landesbank Stadtsparkasse München HypoVereinsbank München BBk München	Konto-Nr. 24 962 175 125 80 120 700 015 06	Bankleitzahl 700 500 00 701 500 00 700 202 70 700 000 00
Telefax: 089 1252 - 2888		Bankinstitut Bayerische Landesbank	BIC BYLA DE MM	IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62
für Überweisungen aus dem Ausland:		E-Mail: poststelle-abt2bs@famuc.bayern.de	Internet: www.finanzamt-muenchen.de	

Parteiverkehr:
In der Bearbeitungsstelle Straubing wird kein Parteiverkehr abgewickelt.

Kraftfahrzeugen“ den Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG), die Ausflugsfahrten und Fernziel-Reisen (§ 48 PBefG) und den Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49 PBefG).

Die Folge dieser Ausnahme des § 3b Abs. 1 S. 4 UStG i.V.m. § 5 S. 1 UStDV ist, dass der kurze inländische Straßenstreckenanteil der Personenbeförderung entgegen § 3b Abs. 1 S. 1 und 2 UStG nicht der deutschen Umsatzbesteuerung unterliegt. Diesbezüglich ist ihre Aussage in ihrer Anfrage zutreffend.

Für kurze ausländische Straßenstreckenanteile, für die gemäß § 3b Abs. 1 S. 1 und 2 UStG Deutschland kein Besteuerungsrecht zusteht, wird auch durch § 3b Abs. 1 S. 4 UStG i.V.m. § 5 S. 1 UStDV kein deutsches Besteuerungsrecht begründet. Insoweit ist ihre Aussage unzutreffend.

Zu beachten bei der Anwendung dieser Ausnahmeregel des § 3b Abs. 1 S. 4 UStG i.V.m. § 5 S. 1 UStDV ist, dass wenn der inländische Streckenanteil einer grenzüberschreitenden Beförderungen die o.g. 10 km - Grenze übersteigt, der gesamte inländische Streckenanteil nach dem Grundsatz des § 3b Abs. 1 S. 1 und 2 UStG der inländischen Umsatzbesteuerung unterliegt und nicht nur der die 10 km übersteigende Teil.

2. Steuersatz (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10 UStG)

Grundsätzlich beträgt die deutsche Umsatzsteuer für ab dem 01. Januar 2007 ausgeführte steuerbare und steuerpflichtige Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 UStG 19 % der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4 UStG).

Jedoch ermäßigt sich die Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG auf 7 % für „die Beförderungen von Personen ... im Verkehr mit Taxen, ...“, sofern die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.

Damit diese Ermäßigung greifen kann, muss somit die Beförderung mit einer begünstigten Verkehrsart auf einer begünstigten Beförderungstrecke durchgeführt werden.

1. Begünstigte Verkehrsarten

Nach dem oben zitierten § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG wird der Verkehr mit Taxen begünstigt. Zur Auslegung dieses Begriffs ist wiederum der § 47 Abs. 1 PBefG maßgeblich (Abschn. 12.13 Abs. 7 UStAE). Deshalb ist der Verkehr mit Mietwagen im Sinne des § 49 Abs. 4 PBefG nicht begünstigt (Abschn. 12.13 Abs. 8 UStAE), diese Leistungen unterliegen daher dem Regelsteuersatz von 19 %.

Die Frage, ob diese Ungleichbehandlung zwischen Personenbeförderungen im Verkehr mit Taxen und im Verkehr mit Mietwagen unionrechtskonform ist, hat der BFH mit Beschluss vom 10.07.2012, XI R 22/10, dem EuGH (Az. beim EuGH C-455/12) zur Beantwortung vorgelegt.

2. Begünstigte Beförderungstrecken

Die Beförderung mit einer begünstigten Verkehrsart muss auf einer begünstigten Beförderungstrecke durchgeführt werden. Hierfür gibt es zwei Alternativen:

a) Innerhalb einer Gemeinde

Erfolgt die Beförderung innerhalb einer Gemeinde, unterliegt die Beförderung im Verkehr mit Taxen, einer begünstigten Verkehrsart, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Unter Gemeinde ist dabei die politische Gemeinde zu verstehen (Abschn. 12.14 Abs. 1 UStAE). Da nur Leistungen, die in Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar sind (vgl. hierzu Ausführungen unter „1. Steuerbarkeit der Personenbeförderung“), unter eine Steuerermäßigungsvorschrift des UStG fallen können, ist für die Bestimmung der begünstigten Beförderungstrecke nur die Beförderung im Inland maßgeblich, d.h. im Inland darf sich die

steuerbare Beförderungsleistung nur auf das Gebiet einer politischen Gemeinde erstrecken. Die auf Österreich entfallende Beförderungsstrecke ist für die Gewährung der Steuerermäßigung für den inländischen Streckenanteil irrelevant.

b) Beförderungsstrecke unter 50 km

Auch wenn sich die Beförderung auf das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden erstreckt, unterliegt die Personenbeförderung dem ermäßigten Steuersatz, wenn die Beförderungsstrecke unter 50 km beträgt. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist für die Bestimmung der 50 km - Grenze wiederum nur der im Inland steuerbare Anteil der Beförderung maßgeblich (Abschn. 12.14 Abs. 2 S. 6 und 7 UStAE).

Bei Taxifahrten ist zu beachten, dass Hin- und Rückfahrt eine einheitliche Beförderungsleistung sind, wenn vereinbarungsgemäß die Fahrt nur kurzfristig unterbrochen wird und der Fahrer auf den Fahrgast wartet (Wartezeit). Keine einheitliche Beförderungsleistung liegt jedoch vor, wenn das Taxi nicht auf den Fahrgast wartet, sondern später – sei es aufgrund vorheriger Vereinbarung über den Abholzeitpunkt oder aufgrund einer erneuten Bestellung – wieder abholt und zum Ausgangspunkt zurückbefördert (Doppelfahrt). In diesem Fall ist die Gesamtfahrtstrecke nicht zusammenzurechnen und die beiden Fahrten (Hin – und Rückfahrt) als Nahverkehrsleistungen mit dem begünstigten Steuersatz abzurechnen, wenn die inländische Beförderungsstrecke jeweils 50 km nicht überschreitet. (Abschn. 12.14 Abs. 5 S. 1 – 3 UStAE).

Aufgrund meiner obigen Ausführungen ist auf ihre Frage ob eine Taxifahrt zwischen Salzburg und München dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, folgendes zu antworten: Zwar erfolgt die Beförderung im Verkehr mit einem Taxi, also einer begünstigten Beförderungsart, jedoch liegt keine begünstigte Beförderungsstrecke vor, da im Inland das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden durchfahren wird und die im Inland steuerbare Beförderungsstrecke nicht unter 50 km ist. Eine solche Beförderung unterliegt deshalb dem Regelsteuersatz. Eine solche Beförderung im Verkehr mit einem Mietwagen würde ebenfalls dem Regelsteuersatz unterliegen, da es sich beim Verkehr mit einem Mietwagen um keine begünstigte Verkehrsart handelt.

3. Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 und § 13b Abs. 5 UStG)

Steuerschuldner für im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistungen ist grundsätzlich nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der leistende Unternehmer.

Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und ggf. 3 UStG geht die Steuerschuld für im Inland steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistungen jedoch auf den Leistungsempfänger über, wenn der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist (§ 13b Abs. 7 UStG; Abschn. 13b. 11 UStAE). Nach § 13b Abs. 6 Nr. 2 UStG gilt diese Umkehr der Steuerschuld jedoch nicht bei Personenbeförderungen, die mit einem Taxi durchgeführt worden sind, mit der Folge, dass der leistende Unternehmer Steuerschuldner bleibt und diese Umsätze im allgemeinen Besteuerungsverfahren versteuern muss (Abschn. 13b.10 Abs. 1 S. 2 und 3 UStAE). Im Rahmen des JStG 2013 wird der § 13b Abs. 6 Nr. 2 UStG voraussichtlich geändert, mit der Folge, dass für Personenbeförderungen im Verkehr mit Mietwagen ab in Kraft treten dieses Gesetzes die Steuerschuld auch nicht mehr auf den Leistungsempfänger übergeht.

Erbringt ein in Österreich ansässiger Unternehmer im Inland umsatzsteuerbare (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und umsatzsteuerpflichtige Leistungen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nicht übergeht, muss diese der leistende Unternehmer im Inland im allgemeinen Besteuerungsverfahren besteuern. Die Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 S. 1 UStG greift in diesen Fällen nicht, da diese nur auf Unternehmer, die im Inland ansässig sind, anzuwenden ist. Für die Besteuerung der Leistung von in Österreich ansässig-

gen Unternehmen ist gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 AO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 19 UStZuStV das Finanzamt München, Abteilung II – Bearbeitungsstelle Straubing -, örtlich zuständig.

Sehr geehrter Herr Mag. Kausl ich hoffe, dass damit Ihre e-mail Anfrage vom 04.12.2012 zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet ist. Meine Mitarbeiter habe ich über diese Auskunft entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Rother